

Merckblatt der ZPBK

Verjährung und Durchsetzbarkeit von Entscheiden Paritätischer Kommissionen

- Die Verjährungsfrist für Forderungen von Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis beträgt normalerweise 5 Jahre seit Fälligkeit der Forderung (gilt für **Leistungsklagen** der einzelnen Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber).
- Verpflichtungen zur Leistung von Konventionalstrafen zwecks Ahndung von Vertragsverletzungen durch Verbände verjähren nach 10 Jahren (Art. 127 OR) (so *Entscheide der RPBK oder der ZPBK* gemäss Art. 357 OR).
- Die **Feststellungsklage** der GAV-Vollzugsorgane vermag die Verjährung eines streitigen Anspruchs der Einzelvertragsparteien nicht zu unterbrechen (BGE 111 II 358, 365). Denn mit dieser Klage soll primär das Interesse der Verbände an der generellen Einhaltung des GAV geschützt werden.
- Grundsätzlich keine formelle Rechtskraft haben gestützt auf GAV-Bestimmungen verhängte Sanktionen (z.B. Konventionalstrafen). Entscheide der RPBK und der ZPBK sind also **keine Rechtsöffnungstitel**. Können die Entscheide der RPBK oder ZPBK nicht im Rahmen des Vollzugsverfahrens durchgesetzt werden, sind sie von den Vollzugsorganen des GAV (ZPBK) beim Zivilgericht mittels einer Feststellungs-/ Forderungsklage anhängig zu machen.